

Beschluss des Lärmaktionsplans 4. Runde der Stadt Gummersbach**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
18.06.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.06.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach.
2. Der Rat beschließt das in den Anlagen 3a, 4a, 5a, 6a, 7a, 8a, 9a, 10a, 11a und 12a dargestellte Ergebnis der Abwägung.

Begründung:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Aktuell wird der Lärmaktionsplan in der 4. Runde aufgestellt. Der Lärmaktionsplan muss gemäß EU-Frist bis zum 18. Juli 2024 abgeschlossen sein.

In einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten vom 29.01.2024 bis zum 01.03.2024 Stellungnahmen zur Umgebungslärmkartierung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgegeben werden. Inhalt der Umgebungslärmkartierung sind die Immissionswerte der Hauptverkehrsstraßen auf dem Gummersbacher Stadtgebiet. Die Lärmkarten können unter folgender Webseite angezeigt werden: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Im zweiten Schritt wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Runde der Stadt Gummersbach zur Offenlage erarbeitet. Dort wurden auch die abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt. Der erarbeitete Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom 29.04.2024 bis zum 29.05.2024 (einschließlich) offengelegt und die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. In diesem Zeitraum konnten abschließend Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans abgegeben werden.

In der frühzeitigen Beteiligung und in der Offenlage sind folgende planungsrelevante

Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Die Autobahn GmbH des Bundes und Fernstraßenbundesamt, Schreiben vom 21.01.2024 und vom 14.05.2024 (Anlage 3)

Es sollen nachfolgende Ausführungen bei Maßnahmen zur Lärminderung berücksichtigt werden:

Längs der Bundesautobahnen dürfen keine Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 Meter errichtet werden. Die Errichtung baulicher Anlagen im Abstand bis zu 100 Meter zu Bundesautobahnen bedürfen einer Zustimmung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Vorgaben finden bisher auf keine Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung Anwendung. Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

Des Weiteren informiert die Autobahn GmbH über den aktuellen Stand der Bauarbeiten an der Brücke Hunstigtal an der Bundesautobahn 4. Im Rahmen der Verstärkung der Brücke Hunstigtal sollen auf den Brückenkappen neue Lärmschutzwände errichtet werden. Der Brückenbelag wird ebenfalls vollständig erneuert, hier wird voraussichtlich ein lärmarmere Splittmastixasphalt verwendet, welcher ebenfalls die Lärmbelastung senken wird. Aktuell ist die erste von fünf Bauphasen abgeschlossen.

In der ersten Bauphase wurde die Brücke verstärkt, die sichtbaren Lärmschutzmaßnahmen werden in den nächsten vier Bauphasen bis Ende 2025 sichtbar werden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Leistungen.

Ergebnis der Prüfung:

Dieser Hinweis zur Maßnahme an der BAB 4 wurde zur Kenntnis genommen und unter Punkt 7.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten Jahre als laufende Nummer 14 unter die Maßnahmen aufgenommen. Weiteres wurde unter Punkt 8.2, Dokumentation der Stellungnahmen, in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

Es wird ebenfalls mitgeteilt, dass dargestellte Lärmbrennpunkte und daraus resultierende Lärminderungsvorschläge in Lärmaktionsplänen kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH des Bundes voraussetzen. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der in den Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Bundes befinden.

Ergebnis der Prüfung:

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und unter Punkt 8.2, Dokumentation der Stellungnahmen, in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt. Des Weiteren wird die Information in ein Abwägungsschreiben eines betroffenen Bürgers aufgenommen.

2. Go Rheinland, Schreiben vom 26.02.2024 (Anlage 4)

Es besteht der langfristige Plan, die heutige RB 25 zur S-Bahn 15 auszubauen, welche zwischen Köln und Gummersbach im 20-Minuten-Takt fahren soll. Die Strecke soll elektrifiziert werden, was zu einer Lärminderung führt.

Ergebnis der Prüfung:

Die Bahnstrecke auf dem Gummersbacher Stadtgebiet ist nicht von der Umgebungslärmkartierung erfasst. Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

3. Industrie- und Handelskammer (IHK), Schreiben vom 13.02.2024 und vom 07.05.2024 (Anlage 5)

Die Reduktion und Verlagerung von Verkehrsströmen dürfen nicht zu wirtschaftlichen Schäden der betroffenen Unternehmen führen. Im Vorfeld wird sich gegen mögliche LKW-Nachfahrverbote und Reduzierungen der Höchstgeschwindigkeit ausgesprochen.

Ergebnis der Prüfung:

Im Lärmaktionsplanentwurf der 4. Runde gibt es aktuell keine Maßnahmen, welche die Anliegen der IHK tangieren. Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

4. Landschaftsverband Rheinland (LVR), Schreiben vom 27.02.2024 (Anlage 6)

Es wird auf die Erlaubnispflicht bei Erdingriffen zur Lärminderung im Bereich von Bodendenkmälern hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Im Lärmaktionsplanentwurf der 4. Runde gibt es aktuell keine Maßnahmen, welche Erdingriffe im Bereich von Bodendenkmälern voraussetzen. Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

5. Oberbergischer Kreis: Straßenverkehrsamt, Schreiben vom 26.02.2024 und vom 23.05.2024 (Anlage 7)

Seit April 2021 gibt es einen Antrag des Oberbergischen Kreises bei der Autobahn GmbH zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen auf der BAB vom Betriebskilometer 114 (Höhe Engelskirchen) bis 125 (Höhe Wiehl / Morkepütz). In der Stellungnahme vom 23.05.2024 wurde uns mitgeteilt, dass der Antrag zu Geschwindigkeitsreduzierung von der Autobahn GmbH negativ beschieden wurde.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

6. Christian Teichmann, Schreiben vom 19.02.2024 (Anlage 8)

Es wird von einer hohen Lärmbelastung im Bereich der Brückenstraße und Gummersbacher Straße berichtet. Es wird beantragt, die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Brückenstraße und die Gummersbacher Straße sind grundsätzlich nicht von der Umgebungslärmkartierung erfasst. Deshalb werden dort in Verbindung mit dem Lärmaktionsplan der 4. Runde keine Maßnahmen umgesetzt. Im Kapitel 7 „Maßnahmenplanung“ werden jedoch Maßnahmen aufgeführt, welche auch unabhängig von der Lärmaktionsplanung erfolgen. Darunter wird als Maßnahme am Straßenbelag eine Deckensanierung in der Brückenstraße aufgeführt, welche zu einer Verringerung des Lärms beitragen kann.

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt.

7. Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 27.05.2024 (Anlage 9)

Es wird mitgeteilt, dass für die Maßnahmen an den Landesstraßen kein Einvernehmen vorausgesetzt werden kann. Im diesjährigen Straßenerhaltungsprogramm sind die im Kapitel 7.2 aufgeführten Maßnahmen Nr. 2, 3, 10 und 11 vorgesehen. Für die folgenden Jahre stehen die Erhaltungsmaßnahmen noch nicht fest, da die Straßenerhaltungsprogramme für die Folgejahre noch nicht existieren.

Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung oder Verkehrsverbote zu Lärmschutzzwecken sind bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Sie informieren, dass für Hauseigentümer an den Straßen in der Baulast von Straßen NRW die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung für den Einbau von Schallschutzfenstern zu beantragen, besteht. Die Überprüfung der Voraussetzung erfolgt nach den Kriterien der Lärmsanierung gemäß den VLärmSchR-97 und Auslösewerte für Lärmsanierung. Straßen NRW greift für die Überprüfung der Förderwürdigkeit auf die Verkehrsdaten der alle 5 Jahre stattfindenden Verkehrszählung im Bestandsnetz (SVZ) zurück und ermittelt die Beurteilungspegel nach der Berechnungsvorschrift RLS-19.

Die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung sind hierfür nicht anwendbar. Lärmsanierung ist eine freiwillige Maßnahme des Baulastträgers.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt. Zur Abwägung von Stellungnahmen aus der Bevölkerung, welche sich auf Landesstraßen beziehen, wird auf den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwiesen und bei Bedarf bei der Kontaktherstellung geholfen.

8. Katja und Dieter Lach vom 28.05.2024 (Anlage 10)

Katja und Dieter Lach teilen mit, dass sie in der Kotthäuser Straße in Wasserfuhr wohnen, welche parallel zur Westtangente verläuft. Dort wurde vor einiger Zeit der Straßenbelag zu Gussasphalt erneuert, welcher nun eine gefühlt doppelt so laute

Geräuschkulisse der Westtangente bewirkt, im Vergleich zu vorher. Zusammen mit anderen betroffenen Anwohnern fanden sie kein Gehör beim Projektleiter von Straßen NRW.

Sie geben an, dass laut der Umgebungslärmkartierung der Lärmpegel bei ihnen zwischen 70 und 80 Dezibel liegt und eine erhebliche gesundheitliche Belastung darstellt. Ab Beginn des Berufsverkehrs sei der Schlaf bei geöffnetem Fenster unmöglich und auch eine Unterhaltung auf der Terrasse ist tagsüber bis abends nur schlecht möglich.

Sie führen aus, dass im weiteren Kreis die Anwohner der Kotthäuser Straße und Herreshagener Straße im Bereich der Kreuzungen Wasserfuhr und Steinenbrück auf der Westtangente, stark vom Lärm betroffen sind.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt. Da die Westtangente im besagten Bereich im Eigentum von Straßen NRW liegt, hat die Stadt Gummersbach dort keine Handlungsmöglichkeiten. Es wird darum gebeten, sich mit dem Anliegen an Straßen NRW zu wenden und bei Bedarf die Hilfe bei der Kontaktherstellung angeboten.

9. Armin Reusch vom 29.05.2024 (Anlage 11)

Herr Reusch teilt mit, dass im Bereich der Brücke zwischen Dieringhausen und Vollmerhausen die Lärmbelästigung durch die Westtangente besonders hoch ist. Bei Ostwind kommt es verstärkt zu Störungen auf den Straßen „Auf der Gostert“, „Kapellenstraße“ und „Kirchhellstraße“.

Nachts kann man nicht mit offenem Fenster schlafen. Hinsichtlich der Bundesautobahn A4 wird trotz 2,5 Kilometer Entfernung zur Straße „Auf der Gostert“, bei ungünstiger Wetterlage, ein unangenehmes Dauergeräusch durch den Verkehr auf der Autobahn wahrgenommen.

Im Hinblick auf den Fluglärm berichtet Herr Reusch über eine starke Zunahme. Im Bereich von Gummersbach orientieren sich die Flugzeuge an der A4 in Richtung Köln Bonn. Die Maschinen werden im Landeanflug hörbar runtergedrosselt. Dieses Geräusch ist sehr laut. Nachts hat der Frachtverkehr zugenommen. Selbst bei doppelverglasten Fenstern werde man wach.

Da der Fluglärm kein Untersuchungsgegenstand der Lärmaktionsplanung 4. Runde ist, kann hierzu keine Stellung bezogen werden.

Es werden die vorgegebenen Grenzwerte bemängelt. Laut WHO soll schon ein dauerhafter Schalldruckpegel über 40db(A) gesundheitsschädlich sein. Es wird an die pragmatische Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf der A4 sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Brücke der Westtangente appelliert.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt. Da die Westtangente im besagten Bereich im Eigentum von Straßen NRW liegt, hat die Stadt Gummersbach dort keine Handlungsmöglichkeiten. Es wird darum gebeten, sich mit dem Anliegen an

Straßen NRW zu wenden und bei Bedarf die Hilfe bei der Kontaktherstellung angeboten. Selbiges gilt für Maßnahmen an der Bundesautobahn 4. Auch dort wird an die Autobahn GmbH des Bundes verwiesen und Hilfe bei der Kontaktherstellung angeboten. Im Hinblick auf die Normen, welche zur Beurteilung im Lärmaktionsplanverfahren zu Grunde liegen, wird auf die „LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung“ 3. Aktualisierung, UMK-Umlaufbeschluss 40/2022 vom 19.09.2022 verwiesen. Mit dessen Hilfe wurden die Richtwerte zum Immissionsschutz im Lärmaktionsplan 4. Runde angegeben.

Amprion GmbH vom 29.05.2024 (Anlage 12)

Es wird mitgeteilt, dass zwei Höchstspannungsfernleitungen die vom Lärmaktionsplan untersuchten Verkehrswege kreuzen:

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, BI. 4562 (Maste 49 bis 51 und Maste 95 bis Portal Bomig)

110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bomig – Dauersberg, BI. 456 (Maste 17 bis 19 und Maste 105/BI. 4562 bis 4)

Es werden für Planverfahren weitere Infos zur Berücksichtigung gegeben. Es wird darum gebeten, nach Planungsabschluss, baureife Planungsunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden, sofern Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzstreifen der geplanten und bestehenden Freileitungen ausgeführt werden sollen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme wurde im Kapitel 8.2 „Dokumentation der Stellungnahmen“ in den Lärmaktionsplan 4. Runde der Stadt Gummersbach eingepflegt. Derzeit gibt es keine Planungen der Stadt Gummersbach, welche die genannten Hochspannungsfernleitungen berühren.

Anlage/n:

- Anlage 1: Lärmaktionsplan 4. Runde
- Anlage 2: Abwägungstabelle zur Übersicht
- Anlage 3: Stellungnahmen Autobahn GmbH
- Anlage 3a: Abwägung Autobahn GmbH
- Anlage 4: Stellungnahme go.Rheinland
- Anlage 4a: Abwägung go.Rheinland
- Anlage 5: Stellungnahmen IHK
- Anlage 5a: Abwägung IHK
- Anlage 6: Stellungnahme LVR
- Anlage 6a: Abwägung LVR
- Anlage 7: Stellungnahmen OBK
- Anlage 7a: Abwägung OBK
- Anlage 8: Stellungnahme Teichelmann
- Anlage 8a: Abwägung Teichelmann
- Anlage 9: Stellungnahme Straßen NRW

Anlage 9a: Abwägung Straßen NRW
Anlage 10: Stellungnahme Lach
Anlage 10a: Abwägung Lach
Anlage 11: Stellungnahme Reusch
Anlage 11a: Abwägung Reusch
Anlage 12: Stellungnahme Amprion
Anlage 12a: Abwägung Amprion